

1/SN-23/ME

FINANZLANDESDIREKTION FÜR KÄRNTENDr. Herrmann-Gasse 3
A-9010 Klagenfurt

GZ. 3/ZK-0003/8/96

ÖPSK 5560.002
OeNB 6-1110-7
DVR: 0057215
Telefax:
0463/502605
Telefon:
0463/539-20303
Sachbearbeiter:
PaarHerrn
Präsidenten des Nationalrates
Wien
TELEFAX 0222/401102345An das
Bundesministerium für Finanzen
- Abteilung III/2 -
Wien
TELEFAX 0222/5120927

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	23 -GE/19 1996
Datum:	30. APR. 1996
Verteilt:	30. 4. 96 <i>Kenner</i>

H. Kenner

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert wird (2. ZollR-DG Novelle); Stellungnahme.
Bezug: BMF-Erlaß vom 23. April 1996,
 GZ. ZK-0003/1-III/2/96.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden soll, wird wie folgt Stellung genommen:

Von der in das ZollR-DG aufzunehmenden Befugnis der Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an den Geschäften der Zollverwaltung wäre aus grundsätzlichen Erwägungen Abstand zu nehmen.

Der dem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden Überlegung, daß nur an Grenzübergängen mit starkem Verkehrsaufkommen die sicherheitsbehördliche Grenzkontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Zollkontrolle durch Zollorgane wahrgenommen werden sollen und an Grenzübergängen mit geringerem Verkehrsaufkommen eine Doppelbesetzung mit diesen Organen aus dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit der Verwaltung einen unvermeidbaren Personalaufwand bewirken würde, wird beigepflichtet. Bei den Grenzübergängen mit geringerem Verkehrsauf-

- 2 -

kommen hätten daher die vorerwähnten Kontrollen, wie schon bisher jahrelang praktiziert, weiterhin durch Zollorgane zu erfolgen.

Bereits der Rechnungshof hat sich in seiner zum Entwurf des Grenzkontrollgesetzes an das Bundesministerium für Inneres übermittelten Stellungnahme vom 30. Jänner 1996, ZI. 11-01/96, aus Kostengründen und Erwägungen der Effizienz gegen eine sogenannte "umgekehrte Übertragung" von Aufgaben der Zollverwaltung auf Sicherheitsorgane des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie ausgesprochen.

Die Finanzlandesdirektion vertritt gleichfalls die Ansicht des Rechnungshofes, wonach die österreichische Zollverwaltung seit dem EU-Beitritt gegenüber allen EU-Mitgliedsstaaten und den EU-Gemeinschaftsorganen die Verantwortung für eine den strengen Maßstäben des gemeinschaftlichen Zoll- und Außenwirtschaftsrechtes entsprechenden Überwachung des gesamten die österreichischen EU-Außengrenzen überschreitenden Warenverkehrs trägt. Im Wirtschaftsverkehr der EU-Staaten mit Drittlandsberührung ergeben sich vielfältige Ansatzpunkte für Schmuggel-, Hinterziehungs- und sonstige Betrugshandlungen, welche nicht nur die Einnahmen der Gemeinschaft aus ihrer traditionellen Eigenmittelquellen (Zölle) schmälern, sondern auch auf andere Bereiche des EU-Haushaltes, beispielsweise auf dem Gebiet der Ausfuhrerstattungen, äußerst negative Auswirkungen haben. In die Anstrengungen der EU-Organen zur Eindämmung dieser Tendenzen werden die nationalen Zollverwaltungen wegen ihrer Schlüsselstellung bei der Überwachung des internationalen Warenverkehrs in steigendem Maß verpflichtend eingebunden.

Im Rahmen dieser verbindlichen Betrugsbekämpfungsaktionen sind wirksame zollrechtliche Kontrollen an den Grenzzollämtern im Güter- und Reiseverkehr in Hinkunft wichtiger denn je. Der Rechnungshof betonte, daß hierfür jeweils nach aktueller Gesetzeslage ausgebildete Exekutivkräfte der Zollverwaltung unabdingbar sind, welche nicht nur das komplizierte gemeinschaftliche Zollrecht, sondern auch die vielfältigen, im grenzüberschreitenden Warenverkehr von der Zollverwaltung zu vollziehenden Verbote und Beschränkungen gemeinschaftsrechtlicher wie nationaler Art ausreichend handhaben können.

Der Rechnungshof hat im gegenständlichen Zusammenhang weiter kundgetan, daß auch Organe, denen die zollrechtliche Überwachung anvertraut ist, eines ständig aufzufrischenden, praktischen Grundwissens in abgaben- und finanzstrafrechtlicher Hinsicht bedürfen. Dabei ist vor allem die sichere, aktuelle Orientierung über die Verbote und Beschränkungen des Warenverkehrs nicht zu unterschätzen.

- 3 -

Die durch den EU-Beitritt erheblich beschleunigte, dynamische Entwicklung der einschlägigen Rechtsmaterien würde nach den Ausführungen des Rechnungshofes die Beamten des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie mit unverhältnismäßig mehr Aus- und Weiterbildungsaufwand belasten, als dies umgekehrt für einen Zollwachebeamten mit Rücksicht auf die bei Grenzübertrittsstellen mit geringem Verkehrsaufkommen zu beobachtenden Grenzkontrollbestimmungen der Fall ist.

Die Finanzlandesdirektion für Kärnten bezweifelt, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes - trotz der im Entwurf angesprochenen (entsprechenden) Schulung - infolge der mit dem EU-Zollrecht gestiegenen Anforderungen weder den im Reiseverkehr noch den im kommerziellen Güterverkehr anfallenden Zollagenden hinreichend gerecht werden könnten, weil nicht der Vollzug des EU-Zollrechtes, sondern die sicherheitsbehördlichen Agenden ihr primärer Einsatzbereich bleiben würde.

Auf Grund der dargelegten Umstände kann auch den im Vorblatt und in Punkt A. Allgemeiner Teil - letzter Absatz der Erläuterungen zum Entwurf enthaltenen Ausführungen, wonach die beabsichtigte Änderung des Zollrechts- Durchführungsgesetzes keine zusätzlichen Kosten verursache, nicht uneingeschränkt beigeplant werden.

Zu § 15a Abs. 1 und Abs. 2:

Die in Aussicht genommene Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes an Orten, die nicht mehr als 15 Kilometer von der Zollgrenze entfernt sind, läßt zum einen unerwünschte Kompetenzkonflikte zwischen den Sicherheitsorganen und den Zollwacheorganen der mobilen Überwachungsgruppen erwarten, zum anderen wird bezweifelt, ob in der Praxis ein Einschreiten von Zollorganen seitens der Gendarmerieorgane initiiert würde.

Zu § 15a Abs.3:

Im Verordnungswege können die für eine Mitwirkung durch Sicherheitsorgane in Frage kommenden Grenzübergänge sowie bestimmte Bereiche und bestimmte Zeiten hinsichtlich der Wahrnehmung zollrechtlicher Befugnisse durch diese Organe festgelegt werden. Unter Bedachtnahme auf die eingangs erwähnte Vorgabe, eine Doppel-

- 4 -

besetzung bei Grenzübergängen mit geringem Verkehrsaufkommen wäre nicht vertretbar, bedingt von vornherein nur eine Mitwirkung der Sicherheitsorgane bei Zollämtern 2. Klasse mit vorherrschend nichtkommerziellen Warenverkehr (Reiseverkehr) und darüberhinaus zu Zeiten einer niedrigen Verkehrsfrequenz.

Dazu darf bemerkt werden, daß Reisende entsprechend internationaler Vereinbarungen und nach EU-Zollrecht einen Anspruch darauf haben, bei ihren Reisebewegungen über die für den internationalen Reise- und Warenverkehr geöffneten Grenzübergänge an allen Tagen von 00.00 bis 24.00 Uhr neben abgabefreiem Reisegut auch abgabepflichtige, zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmte Waren mitzuführen, welche einer Zollabfertigung zu unterziehen sind. Demnach ist den Reisenden auch bei den Zollämtern 2. Klasse die Möglichkeit zu bieten, daß ihre zu nichtkommerziellen Zwecken mitgeführten Waren rund um die Uhr zum jeweils beantragten bzw. in Betracht kommenden Zollverfahren abgefertigt werden.

Eine bei den von der Neuregelung betroffenen Zollämtern 2. Klasse allenfalls beabsichtigte Einschränkung auf das lediglich zulässige Mitführen von zollfreiem Reisegut durch Reisende während der Nachtzeit oder an Wochenenden und Feiertagen, wie eine solche Vorgangsweise der Wortlaut des § 15a Abs. 3 eröffnet, würde nicht nur internationalen Vereinbarungen und Gepflogenheiten zuwiderlaufen, sondern hätte einen weder für die EU-Mitgliedstaaten noch für die Österreich angrenzenden Drittstaaten verständlichen Rückschritt im grenzüberschreitenden Reisendenverkehr zur Folge. Anderenfalls müßten aber die mit Zollaufgaben befaßten und im nichtkommerziellen Warenabfertigungsdienst eingesetzten Sicherheitsorgane über jenes umfassende Wissen verfügen, wie dieses den Zollorganen in intensiven Schulungen und in der Folge bei immer wiederkehrenden Unterrichten über Neuerungen und Änderungen der Gesetzesmaterien vermittelt wird.

Die betreffenden Sicherheitsorgane müßten daher in der Lage sein, auch komplizierte Zollabfertigungen im nichtkommerziellen Warenverkehr gesetzeskonform abwickeln zu können. Dazu ist nicht nur eine entsprechende Kenntnis des eigentlichen EU-Zollrechtes, sondern auch das Wissen über bei bestimmten Waren anzuwendende Spezialvorschriften notwendig. Beispielhaft darf auf die speziell geltenden Bestimmungen bei der Einfuhr von zollpflichtigen Tabakwaren, Spirituosen, mineralölkhaltigen Treibstoffen, dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegende Arten und Erzeugnissen daraus, Arzneiwaren, Pflanzen, Tieren, u.s.w., bzw. bei der Ausfuhr von Kulturgut hingewiesen werden. Den Sicherheitsorganen müßte bei Abwesenheit der Zollorgane unter anderen zur Durchführung von Abgabenvorschreibun-

- 5 -

gen und sonstigen zollbehördlichen Maßnahmen der Zugang zu sämtlichen dem Zollamt zur Verfügung stehenden Unterlagen und Einrichtungen, wie beispielsweise Rechtsvorschriften, Dienststempeln, EDV-Anlagen für die datenunterstützte Zolltarifabfrage, Waagen, streng verrechenbare Drucksorten, Zollkasseneinrichtungen, u.s.w. eingeräumt werden.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß sich die Sicherheitsorgane mit der nach EU-Zollrecht gebotenen Genauigkeit und Intensität mit spezifisch zollrechtlichen Bestimmungen und Spezialvorschriften auseinandersetzen, sondern bei der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten verständlicherweise den ihnen ressortmäßig zukommenden sicherheitsrechtlichen Aufgaben die Priorität vor der für die Zollverwaltung wahrzunehmenden Mitwirkung an Zollgeschäften einräumen werden.

Zu § 15a Abs. 7:

Im letzten Absatz des Vorblattes zum Entwurf wird darauf hingewiesen, daß der in Aussicht genommenen Regelung der Charakter der Einmaligkeit unter den EU-Mitgliedstaaten zukomme und die an die Sicherheitsorgane zu übertragende Mitwirkungspflicht an Zollgeschäften nicht das EG-Recht verletzen würde. Im Artikel 15 des Zollkodex wird ausdrücklich auf die von den Zollbehörden zu wahrende Geheimhaltungspflicht verwiesen. Es erscheint trotz der in den Absätzen 1 und 7 des § 15 vorgesehenen Anordnungen bedenklich, wenn den Sicherheitsorganen im Rahmen ihrer Mitwirkung an Zollgeschäften Umstände und Tatsachen bekannt werden, welche ihnen ansonsten nicht zur Kenntnis gelangen würden und diese Kenntnis sodann bei der Erfüllung ihrer eigenen sicherheitsbehördlichen Aufgaben verwertet werden könnte. Interessenskollisionen können daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden und ist nach Dafürhalten der Finanzlandesdirektion der den Sicherheitsorganen gewährte Informationszugang auch mit den nationalen Abgabenvorschriften über das Amts- und Steuergeheimnis kaum in Einklang zu bringen.

Auf Grund der dargelegten Erwägungen möge den Sicherheitsorganen nicht die Mitwirkung an Zollgeschäften übertragen werden. Die Zollwacheorgane und die ihnen unmittelbar vorgesetzten leitenden Zollorgane an jenen Grenzübergängen, an welchen eine Doppelbesetzung (Grenzgendarmerie und Zollwache) nicht gerechtfertigt erscheint, können auch künftighin zur Durchführung der sicherheitsbehörd

- 6 -

lichen Grenzkontrolle herangezogen werden und wird dadurch jedenfalls dem Gebot einer sparsamen öffentlichen Verwaltungsführung Rechnung getragen.

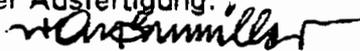
Klagenfurt, 29. April 1996

Der Präsident:

In Vertretung:

Dr. Cesnovar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



insgesamt: 6 Seiten